

# Verein für Entwicklung und humanitäre Hilfe Somalias e.V. - Beitragsordnung -

Stand: Mai 2014

Grundlage: Beschluss gem. Gründungsversammlung vom 11.05.2014. Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Beitragsklasse:	Mitgliedsform Beitragshöhe	Jahresbeitrag:
01	Kinder bis 14 Jahren	Euro 10
02	Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 15
03	Erwachsene über 18 Jahre	Euro 25
04	Ehrenmitglieder	frei
05	Ehepaare	Euro 45
06	Familienbeitrag mit Kindern	Euro 55
07	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten	Euro 20
08	Rentner / Pensionäre	Euro 20
09	Fördernde Mitglieder	Mindestens Euro 50

1. Für die Höhe der Jahresbeiträge ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Für ermäßigte Jahresbeiträge der Beitragsklasse 05, 06, 07 und 08 kann der Vorstand einen Nachweis des Ermäßigungsgrundes verlangen. Entfällt der Grund der Ermäßigung, entfällt das Anrecht auf ermäßigte Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
4. Jahresbeiträge gelten für ein Kalenderjahr und sind zum 01.01. desselben Jahres fällig. Sie werden durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht. Bei Vereinseintritt nach dem 01.01. erfolgt die Erhebung der Jahresbeiträge pro rata temporis (auf volle Monate gerundet) und sie sind unmittelbar fällig. Entsprechend betragen die Jahresbeiträge im Gründungsjahr 2014 8/12 der aufgeführten Beitragssätze.

5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Jahresbeiträge innerhalb vier Wochen desselben Jahres auf das angegebene Beitragskonto des Vereins.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5 pro Mahnung erhoben.
7. Neben den Jahresbeiträgen wird mit Beitritt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von Euro 5 fällig. Sie ist unmittelbar fällig und an das angegebene Beitragskonto des Vereins zu entrichten. Erst nach Eingang der Aufnahmegebühr ist die Mitgliedschaft wirksam.
8. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins Umlagen erheben. Mitglieder sind hierüber zu informieren und ihnen steht in solch einem Falle ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Eine außerordentliche Kündigung begründet keinen Anspruch auf eine (teilweise) Rückerstattung des laufenden Jahresbeitrags. Der Anspruch des Vereins auf die Begleichung etwaiger Ausstände erlischt nicht mit der außerordentlichen Kündigung.

## **§ 5 Vereinskonto**

Bank  
IBAN

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Ein Vereinsaustritt begründet keinen Anspruch auf eine (teilweise) Rückerstattung des laufenden Jahresbeitrags. Der Anspruch des Vereins auf die Begleichung etwaiger Ausstände erlischt nicht mit dem Vereinsaustritt.